



Die Kosten von Treibhausgasemissionen wie CO₂ können zu den Lebenszykluskosten hinzugerechnet werden und als Zuschlagskriterium eine Rolle spielen.
FOTO: IMAGO/WERNER DIETERICH

EXPERTENBEITRAG: CO₂-SCHATTENPREIS

Kosten für jede Tonne CO₂ sind fiktiv einzukalkulieren

Das Land empfiehlt den Kommunen bei der Planung von Bauprojekten sowie bei der Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen einen CO₂-Schattenpreis zu berücksichtigen. Dieser entspricht dem Wert für jede Tonne CO₂, die während des gesamten Lebenszyklus einer Beschaffungsmaßnahme entsteht. Er orientiert sich an Werten, die das Umweltbundesamt berechnet hat.

Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht, Partner bei Rödl & Partner, Nürnberg

NÜRNBERG. Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) hat das Land seit dem 1. Juni 2023 einen CO₂-Schattenpreis für alle Baumaßnahmen, die seine Liegenschaften betreffen, verpflichtend eingeführt. Gemäß Paragraph 8 Absatz 6 des KlimaG BW wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, bei der Planung von Baumaßnahmen sowie der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen ebenfalls einen CO₂-Schattenpreis einzuführen.

Alternative Lösungen lassen sich in puncto CO₂ vergleichen

Bislang geben die Beschaffungspreise die tatsächlichen ökologischen Klimakosten der Vorhaben nicht wider. Dem soll der CO₂-Schattenpreis entgegenwirken, indem er den Ausstoß von CO₂-Emissionen pro Tonne bepreist.

Der CO₂-Schattenpreis dient dabei lediglich als fiktive Berechnungsgröße für Beschaffungsvorhaben. Er ist somit für die Leistungsbestimmung des öffentlichen Auftraggebers vor der Vergabe von Bedeutung, um klimafreundliche Maßnahmen mit klimaschädlichen Lösungen realistischer wirtschaftlich vergleichen zu können. Der CO₂-Schattenpreis ist also kein Zuschlagskriterium.

Ausgangspunkt für den CO₂-

Schattenpreis ist der Gedanke, dass klimaschädliche Optionen den öffentlichen Auftraggeber regelmäßig weniger kosten als klimafreundliche. Deshalb werden klimaschädliche Leistungen rechnerisch durch den Schattenpreis fiktiv verteuert. Das kann dazu führen, dass eine klimafreundliche Lösung mit geringeren CO₂-Emissionen langfristig kostengünstiger ist, obwohl sie anfangs teurer erscheint. Klimafreundliche Produkte, Lösungen und Technologien werden so nach dem Willen des Gesetzgebers gefördert.

Der CO₂-Schattenpreis wird berechnet, indem die Menge der über den Lebenszyklus einer Maßnahme entstehenden CO₂-Emissionen mit einem festgelegten Preis pro Tonne CO₂ multipliziert wird. Dieser Preis orientiert sich an den vom Umweltbundesamt (UBA) empfohlenen Werten. Für 2024 hat es den Kostensatz, je nach Gewichtung der Wohlfahrt heutiger gegenüber künftiger Generationen auf 300 Euro (Höhergewichtung) und 880 Euro (Gleichgewichtung) pro Tonne CO₂ festgelegt. Die Höhe wird regelmäßig angepasst. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Leistungsbestimmung bei der Vergabevorbereitung. Solange das Umweltbundesamt keinen Wert empfiehlt, gilt nach Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 CO₂-Schattenpreis-Verordnung ein Wert von 201 Euro.

Ein CO₂-Schattenpreis muss nicht angesetzt werden, wenn der Netto-Auftragswert 100 000 Euro nicht übersteigt. Ebenso entfällt der CO₂-Schattenpreis, wenn keine zuverlässigen und belastbaren Daten zur Berechnung der CO₂-Emissionen der betreffenden Leistung oder Produktgruppe vorliegen. Sollte es europarechtlich verbindliche Vorgaben zur Berechnung der Emissionen geben, sind diese anstelle des CO₂-Schattenpreises zu verwenden.

Nach Paragraph 3 CO₂-SP-VO erfolgt zum Beispiel die Ermittlung der CO₂-Emissionen von Baustoffen und Bauprodukten auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit diese vorhanden sind. Im Zusammenhang mit der Anwendung des CO₂-Schattenpreises bilden die Normen DIN EN ISO 14040, DIN EN ISO 14044, DIN EN 15804, DIN EN 15978 die wesentliche Grundlage für eine Ökobilanzierung, so die Verordnungsbegründung.

CO₂-Emissionen als Zuschlagskriterium

Die Kosten von Treibhausgasemissionen, wie etwa CO₂, werden auch zu den Lebenszykluskosten gerechnet. Solche Kosten dürfen bei Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots als Zuschlagskriterium nur dann Beachtung finden, soweit sie sich finanziell bewerten und überwachen lassen. Die vergaberechtskonforme Einbeziehung solcher Kosten stellt bei der Lebenszykluskostenrechnung aber eine besondere Herausforderung dar (siehe Kasten), denn die Gerichte haben vergaberechtliche Fragen für einen CO₂-Schattenpreis noch nicht abschließend geklärt.

Methode zur Kostenberechnung muss nachvollziehbar sein

Der öffentliche Auftraggeber muss für die Lebenszykluskostenrechnung einerseits die von den Bietern benötigten und für die Lebenszykluskostenberechnung erforderlichen Daten in den Vergabeunterlagen aufführen. Andererseits muss der öffentliche Auftraggeber auch die Methodik zur Bestimmung der Lebenszykluskosten transparent machen.

Die Bewertungsmethodik der externen Kosten muss auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und allen interessierten Bietern zugänglich sein.